



STAATLICHE FÖRDERUNG IM LUXEMBURGER WALD

Wegweiser für Waldbesitzer



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Administration de la nature et des forêts

Inhalt

I.	Staatliche Förderung im Wald	Seite 6
II.	Allgemeine Förderbestimmungen	Seite 7
III.	Fördermaßnahmen im Wald	Seite 9
	1 Waldbauliche Maßnahmen	Seite 11
	2 Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosystemleitungen des Waldes	Seite 25
	3 Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Infrastruktur	Seite 45
	4 Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und des Wissenstransfers	Seite 51
IV.	Informationen und Kontakte	Seite 54



Vorwort

Rund ein Drittel der Luxemburger Landesfläche ist mit Wäldern bedeckt. Unsere Wälder stellen einen wichtigen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Sie liefern aber auch sauberes Trinkwasser und Sauerstoff, schützen vor Naturgefahren und dienen uns Menschen als Erholungsraum. Wälder sind zudem ein wichtiger Partner beim Klimaschutz, da sie den klimaschädlichen Kohlenstoff auf lange Zeit binden können. Sie spielen darüber hinaus aber auch eine erhebliche Rolle in der Kreislaufwirtschaft: sie liefern den erneuerbaren und vielfältigen Roh- und Werkstoff Holz. Die Regierung unterstützt nachhaltig in diesem Sinne mit einem „Holz-Cluster“ diesen Wirtschaftsbereich der Holzproduktion- und Weiterverarbeitung in Luxemburg.

Unsere Wälder stehen aber auch unter Druck: Klimawandel, schädliche Stoffeinträge und eine hohe Nachfrage nach dem Rohstoff Holz schwächen das Ökosystem Wald. Es gilt daher, durch adäquate Bewirtschaftungsmethoden den Lebensraum Wald zu stärken, damit er auch in Zukunft seine vielfältigen Leistungen möglichst umfassend erbringen kann.

54 % der Luxemburger Waldfläche liegt in den Händen von privaten Eigentümern, weitere 35 % sind in der Hand öffentlicher Anstalten und der Gemeinden. Im Interesse des Gemeinwohles unterstützt der Luxemburger Staat diese Waldbesitzer sowohl finanziell, als auch durch Beratungsdienste. Die bewährten Förderinstrumente der nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden dabei um die Förderinstrumente zur Verbesserung der Ökosystemleistungen des Waldes, der forstlichen Infrastruktur und des Wissenstransfers ergänzt.

Der vorliegenden Wegweiser richtet sich an alle Waldbesitzer und soll Ihnen dabei helfen, sich umfassend über die Fördermöglichkeiten im Bereich der Waldwirtschaft zu informieren und Förderanträge erfolgreich zu stellen.

Ich wünsche allen Waldbesitzern eine gute Lektüre und danke Ihnen im Voraus für ihre wertvolle Unterstützung beim Erhalt und der Förderung eines nachhaltigen Waldes in Luxemburg.

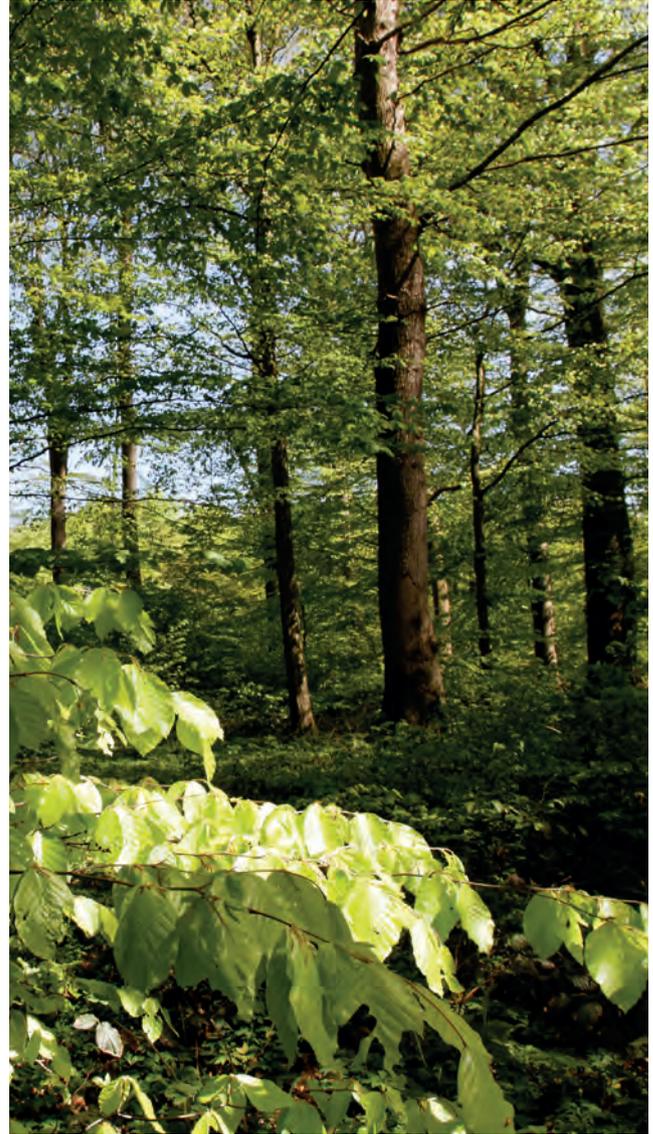
Carole Dieschbourg
Umweltministerin

I. Staatliche Förderung im Wald

In der Neufassung der luxemburgischen Verordnung zur staatlichen Förderung im Wald, die am 22. Mai 2017 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Waldbewirtschaftung überarbeitet und an die europäischen Vorgaben angepasst.

Neben der Gewährleistung einer nachhaltigen Holzproduktion, der Verbesserung des Pflegezustandes der Wälder und der Anpassung unserer Wälder an den Klimawandel, wird in Zukunft vermehrt auf ökologische Gesichtspunkte in der Waldbewirtschaftung Gewicht gelegt. So sorgen Staat, Gesellschaft und Waldbesitzer gemeinsam dafür, dass wir auch in Zukunft stabile, gesunde, klimatolerante und artenreiche Wälder in Luxemburg haben.

Die vorliegende Broschüre gibt den Waldbesitzern einen Überblick und wertvolle Informationen über die einzelnen Fördermaßnahmen, die einzuhaltenden Bedingungen und die mögliche finanzielle Unterstützung. Die vollständige und rechtlich bindende Grundlage der Förderbestimmungen bildet das „Règlement grand-ducal du 12 mai 2017 instituant un ensemble de régimes d'aides pour l'amélioration de la protection et de la gestion durable des écosystèmes forestiers“, das sie unter www.emwelt.lu herunterladen können.



© Mireille Feldtrauer-Molitor

II. Allgemeine Förderbestimmungen

Wer beabsichtigt, förderungswürdige Maßnahmen in seinem Wald durchzuführen, kann einen Antrag bei dem örtlich zuständigen Arrondissement stellen.

Zuwendungsempfänger kann jeder Waldbesitzer, einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Staates, sein.

Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- das betreffende Grundstück muss sich in der Grünzone befinden;
- Eigentümer von mehr als 20 Hektar Wald müssen ein gültiges Waldbewirtschaftungsdokument einreichen;
- in Natura 2000-Gebieten ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.

Maßnahmen, die auf Waldgrundstücken durchgeführt werden, die mit Pestiziden behandelt oder auf denen tiefgreifende Bodenmaßnahmen durchgeführt wurden, werden nicht bezuschusst.

Das Waldbewirtschaftungsdokument muss nach den Auflagen des Anhangs I der großherzoglichen Verordnung erstellt werden und von der Naturverwaltung bestätigt sein.

Der Förderantrag kann einzeln oder bei gewissen Maßnahmen im Rahmen eines Gemeinschaftsantrages eingereicht werden.

Der Antrag muss auf den Formularen der Naturverwaltung eingereicht werden. Die Antragsformulare können auf dem Internetportal der Naturverwaltung www.emwelt.lu heruntergeladen werden oder telefonisch bei dem zuständigen Arrondissement beantragt werden. Bei flächenbezogenen Maßnahmen müssen zusätzlich zum Formular noch eine Kopie des Katasterplanes sowie eine Kopie der topographischen Karte mit Eingrenzung der betroffenen Fläche(n) eingereicht werden. Bei einigen Maßnahmen muss der Antragsteller auch noch einen Kostenvoranschlag einreichen. Wenn für die Maßnahme nach dem Naturschutzgesetz eine Genehmigung durch den Minister erforderlich ist, muss diese dem Antrag ebenfalls beigelegt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme schriftlich bewilligt wurde. Das Genehmigungsdatum muss also vor dem Rechnungs- und Zahlungsdatum liegen. Bei der Abrechnung der Förderung sind Rechnungen und Zahlungsbelege dem zuständigen Arrondissement vorzulegen.

Nach der fachlichen Prüfung des Förderantrages durch die bewilligende Stelle wird dem Antragsteller die Bewilligung oder die begründete Ablehnung des Förderantrages schriftlich übermittelt. Erst nach Erhalt dieses Bewilligungsschreibens kann mit der Maßnahme begonnen werden. Der Antragsteller muss sich bei der Durchführung der Maßnahme an die Auflagen der bewilligenden Stelle halten. Jede Änderung vom genehmigten Antrag ist der bewilligenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Nach Durchführung der Maßnahme muss der Zuwendungsempfänger, als Voraussetzung für eine Zuweisung der Fördermittel, einen Antrag auf Auszahlung stellen.



III. Fördermaßnahmen im Wald

Die großherzogliche Verordnung zur Einführung von Beihilfen für die Verbesserung des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldökosysteme umfasst folgende Maßnahmen:

1 Waldbauliche Maßnahmen

- 1.1 Wiederbewaldung
- 1.2 Naturverjüngung
- 1.3 Waldschutzmaßnahmen
- 1.4 Jungwaldpflege
- 1.5 Erste Durchforstung
- 1.6 Rücken mit dem Pferd
- 1.7 Rücken mit einer Seilkrananlage

2 Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosystemleitungen des Waldes

- 2.1 Naturwaldreservate
- 2.2 Biotopbäume
- 2.3 Altholzinseln
- 2.4 Schutz von besonders schützenswerten Mikro-Standorten im Wald
- 2.5 Schutz von besonders schützenswerten pflanzensoziologischen Waldgesellschaften
- 2.6 Eichenniederwaldbewirtschaftung
- 2.7 Schutz von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten im Wald
- 2.8 Waldrandgestaltung
- 2.9 Wiederherstellung der Uferzonen von Gewässerläufen im Wald

3 Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Infrastruktur

- 3.1 Waldbewirtschaftungsplan
- 3.2 Beteiligung an den Notariatsgebühren
- 3.3 Waldwegebau

4 Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und des Wissenstransfers

- 4.1 Berufliche Weiterbildungskurse und -lehrgänge
- 4.2 Verbreitung und Förderung von Fachwissen



1

Waldbauliche Maßnahmen

Ziel der Förderung von waldbaulichen Maßnahmen ist es, durch möglichst naturnahe Waldbewirtschaftungseingriffe eine nachhaltige Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes des Waldes zu erreichen.



© Martine Neuberg



© Martine Neuberg



© Martine Neuberg

1.1 Wiederbewaldung

Gegenstand der Maßnahme

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung des Umbaus von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischwälder durch die Pflanzung von standortangepassten Laub- und Nadelbaumarten.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- die wiederaufzuforstende Fläche:
 - muss mindestens 40 Ar groß sein und darf nur in einem einzigen Waldbestand liegen
 - kann in mehrere Unterflächen von mindestens 10 Ar unterteilt werden, die über den ganzen Waldbestand verteilt sein können
 - muss mindestens 2 Meter von den befestigten Waldwegen entfernt sein
- werden nicht gefördert:
 - Wiederaufforstungen die als Christbaumkultur oder zur Schmuckreisiggewinnung dienen
 - Kurzumtriebsplantagen mit Gehölzen auf landwirtschaftlichen Flächen
 - Wiederaufforstungen unter Schirm wenn der Deckungsgrad des Altbestandes über 0,5 liegt
 - Wiederaufforstungen zur Kompensation von gerodeten Flächen
 - Wiederaufforstungen die durch ein gerichtliches Strafverfahren verordnet wurden
 - die Umwandlung von Laubbaumbeständen in Nadelbaumbestände

Auflagen / Bedingungen

- bei der Vorbereitung der Fläche zur Pflanzung verpflichtet sich der Antragsteller:
 - die Äste mit einem Durchmesser von weniger als 5 cm am dicken Ende auf der Fläche zu belassen
 - den natürlich aufgekommenen Jungwuchs von Bäumen und Sträuchern nicht zu mulchen
 - nicht in den Oberboden zu fräsen
- bei den Pflanzarbeiten verpflichtet sich der Antragsteller:
 - standortsangepasste Baumarten auszuwählen (siehe Anhang III der großherzoglichen Verordnung)
 - den natürlich aufgekommenen Jungwuchs nicht zu entfernen, außer bei direkter Konkurrenz für die eingebrachten Pflanzen oder wenn der natürlich aufgekommene Jungwuchs nicht standortangepasst ist
 - die eingebrachten Pflanzen nur von der aufkommenden Begleitvegetation zu befreien, wenn sie in ihrem Wachstum beeinträchtigt werden
 - bei einer Pflanzung unter dem Schirm des Altbestandes die Bäume des Altbestandes nach und nach zu entfernen
 - bei der Überführung eines Niederwaldes in einen Hochwald mittels Pflanzung die Stammzahl des Niederwaldes vor der Pflanzung zu reduzieren und danach regelmäßig Stangen des Niederwaldes zu entfernen
 - bei den Pflegearbeiten im Jungwuchs den Laubbaumanteil nicht zu senken
 - bei der Naturverwaltung eine Kopie des Stammzertifikates des verwendeten forstlichen Vermehrungsgutes einzureichen, die beim Zulieferer der Pflanzen angefordert werden muss
- bei der Naturverwaltung einen Plan einzureichen, in dem die Abmessungen der Fläche, die verwendeten Baumarten und die räumliche Verteilung der Pflanzen auf der Fläche, sowie unter Umständen, die Lage der gepflanzten Klumpen oder Streifen festgehalten sind
- bei der Anreicherungsplanung von bereits bestehenden Verjüngungen:
 - muss eine Klumpenpflanzung durchgeführt werden
 - muss jeder Klumpen mindestens 25 Pflanzen enthalten
 - müssen mindestens 10 Klumpen gepflanzt werden und die Klumpen müssen in bereits bestehende Lücken der Naturverjüngung eingebracht werden, in denen die Lichtverhältnisse ein Gedeihen der Naturverjüngung ermöglichen
 - muss die Distanz zwischen den Klumpen mindestens 10 Meter von Außenrand zu Außenrand betragen und das Zentrum der Klumpen mit einem farbigen Pflöck markiert werden
 - sind die erlaubten Baumarten für die Anreicherungsplanung die Stiel- und Traubeneiche, die Rotbuche, der Berg- und Spitzahorn, die Schwarzerle, der Speierling, die Elsbeere, die Berg-, Feld- und Flatterulme, die Schwarzpappel, die Eibe, der Wildapfel, die Wildbirne, die Wildkirsche, die Winter- und die Sommerlinde, die europäische Lärche
- bei der Pflanzung unter Schirm oder nach einem Räumungshieb:
 - muss die Pflanzdichte der Hauptbaumarten mindestens 2.500 Pflanzen pro Hektar betragen

- muss die Pflanzung 70 % einer oder mehrerer zugelassenen Hauptbaumarten enthalten
- sind die zugelassenen Hauptbaumarten die Stiel- und Traubeneiche, die Rotbuche, der Berg- und Spitzahorn, die Schwarzerle, die Douglasie, die Fichte, die europäische Lärche und die Waldkiefer
- muss die Pflanzung 30 % andere standortangepasste Laubbaumarten enthalten
- darf in einer Laubbaumpflanzung der Nadelbaumanteil nicht mehr als 10 % betragen verteilt in Gruppen von mindestens 10 Pflanzen pro Gruppe
- muss in einer Nadelbaumpflanzung der Laubbaumanteil mindestens 30 % betragen verteilt in Gruppen von mindestens 50 Pflanzen pro Gruppe
- muss eine Laubbaumpflanzung mit den Hauptbaumarten Rotbuche oder Eiche in Form einer Klumpenpflanzung mit mindestens 25 Pflanzen pro Klumpen oder einer Streifenpflanzung mit mindestens 4 Reihen pro Streifen durchgeführt werden; die tatsächlich bepflanzte Fläche muss zwischen 35 und 50 % der Antragsfläche betragen; die Klumpen und die Streifen müssen regelmäßig über die Fläche verteilt sein; die natürlich aufkommende Vegetation zwischen den Klumpen oder den Streifen muss sich bereits von selbst eingestellt haben

Finanzielle Unterstützung

- 50.- € / Klumpen für die Einbringung von Pflanzen in Form von Klumpen in eine bereits bestehende Verjüngung
- 50.- € / Ar für die flächige Pflanzung von Laubbäumen
- 30.- € / Ar für die flächige Pflanzung von Nadelbäumen
- bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nach Windwurf wird der Betrag der Beihilfe verdoppelt; die Naturverwaltung muss den Windwurf vor Ort feststellen; das Windwurfereignis muss offiziell vom Minister bestätigt worden sein

Rechtliche Basis

Artikel 6 der großherzoglichen Verordnung

1.2 Naturverjüngung

Gegenstand der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme wird die natürliche Verjüngung unserer Wälder mit standortsangepassten Waldbaumarten gefördert.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- die bearbeitete Fläche muss mindestens 40 Ar groß sein und darf nur in einem einzigen Waldbestand liegen
- die Umwandlung von Laubbaumbeständen in Nadelbaumbestände wird nicht gefördert

Auflagen / Bedingungen

- die verjüngten Baumarten sind an die ökologischen Gegebenheiten des Standortes angepasst (siehe Anhang III der großherzoglichen Verordnung)
- die Verjüngung weist eine Höhe zwischen 0,5 und 3 m auf
- mindestens 70 % der Verjüngungsfläche sind mit Verjüngung bedeckt
- die einzelnen Verjüngungskegel sind mindestens 10 Ar groß sein; die Verjüngung kann im ganzen Bestand verteilt sein
- in Nadelbaumverjüngungen dürfen die sich natürlich verjüngten Laubbaumarten nicht entfernt werden; der Laubbaumanteil der Naturverjüngung muss mindestens 30 % betragen; falls dieser Anteil nicht erreicht wird, muss die Verjüngung mit zugelassenen Hauptlaubbaumarten angereichert werden, die in Gruppen von mindestens 50 Pflanzen in die Verjüngung eingebracht werden

- um den Fortbestand der Verjüngung zu sichern, sind im alten Bestand regelmäßige waldbauliche Eingriffe zugunsten der Verjüngung durchzuführen

Finanzielle Unterstützung

15.- € / Ar

Rechtliche Basis

Artikel 7 der großherzoglichen Verordnung



Laubbaumverjüngung
© Photostudio C. Bosseler



Nadelbaumverjüngung
© Martine Neuberg

1.3 Waldschutzmaßnahmen

Gegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme dient dazu, die jungen Bäume in den Neubegründeten Pflanzungen und Naturverjüngungen vor Wildschäden zu schützen. Gefördert wird die Errichtung von Zäunen, Hordengattern und Einzelschutzvorrichtungen sowie von Kontrollgattern, die zur Überwachung der Wilddichte dienen.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts



© Frank Wolter



© Mireille Feldtrauer-Molitor

Voraussetzungen

- es handelt sich um Pflanzungen oder Naturverjüngungen von Laubbäumen oder Nadelbäumen mit Ausnahme von Fichte und Waldkiefer

Auflagen / Bedingungen

- die Mindestlänge des Zaunes beträgt 250 m
- die Maximalfläche, die zusammenhängend eingezäunt werden darf, beträgt 1 ha
- die Schutzvorrichtungen werden regelmäßig kontrolliert und bei einer Bestandeshöhe von 1,5 m entfernt
- die Mindeststückzahl der Einzelschutzvorrichtungen beträgt 100; im Falle einer Naturverjüngung oder einer Klumpenpflanzung kann die Anzahl der Einzelschutzvorrichtungen auch geringer sein
- es wird nicht mehr als 1 Kontrollgatter pro 100 ha Wald errichtet; die Kontrollgatter werden nach den Anweisungen der Naturverwaltung errichtet

Finanzielle Unterstützung

- 5.- € / m für einen Zaun zwischen 1,5 und 1,8 m Höhe
- 6.- € / m für einen Zaun von 2 m Höhe
- 8.- € / m für ein Hordengatter
- 50 % der Kosten bei Einzelschutzmaßnahmen, die Installations- und Materialkosten inbegriffen
- 400.- € / Kontrollgatter

Rechtliche Basis

Artikel 8 der großherzoglichen Verordnung





1.4 Jungwaldpflege

Gegenstand der Maßnahme

Durch gezielte Eingriffe wird die waldbauliche und ökologische Qualität der jungen Wälder gefördert.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- die bearbeitete Fläche muss mindestens 40 Ar groß sein und darf nur in einem Waldbestand liegen
- der Waldbestand muss mindestens 50 % Laubbäume aufweisen, außer es handelt sich um Bestände, die mehrheitlich aus Nadelbäumen bestehen, aus Naturverjüngung hervorgegangen sind und standortsangepasst sind
- die Mittelhöhe des Bestandes beträgt zwischen 5 und 10 m, außer bei Eichenbeständen, deren Mittelhöhe mindestens 3 m betragen muss
- die Umwandlung von Laubbaumbeständen in Nadelbaumbestände wird nicht gefördert
- der Waldbesitzer darf keine Fördermittel für eine Naturverjüngung auf der Basis der großherzoglichen Verordnung vom 10. Oktober 1995 betreffend die forstlichen Beihilfen erhalten haben

Auflagen / Bedingungen

- es wird ein Erschließungsnetz angelegt
- der Eingriff geschieht zur Förderung der Zukunfts-Bäume
- die Baumartenmischung wird gefördert

Finanzielle Unterstützung

10.- € / Ar

Rechtliche Basis

Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor



© Mireille Feldtrauer-Molitor

1.5 Erste Durchforstung

Gegenstand der Maßnahme

Durch möglichst früh durchgeführte motormanuelle oder mechanisierte Durchforstungseingriffe wird das Waldökosystem gestärkt.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- die durchforstete Fläche muss mindestens 40 Ar groß sein und darf nur in einem Waldmassiv liegen
- die Mittelhöhe des Bestandes beträgt zwischen 10 und 15 m

Auflagen / Bedingungen

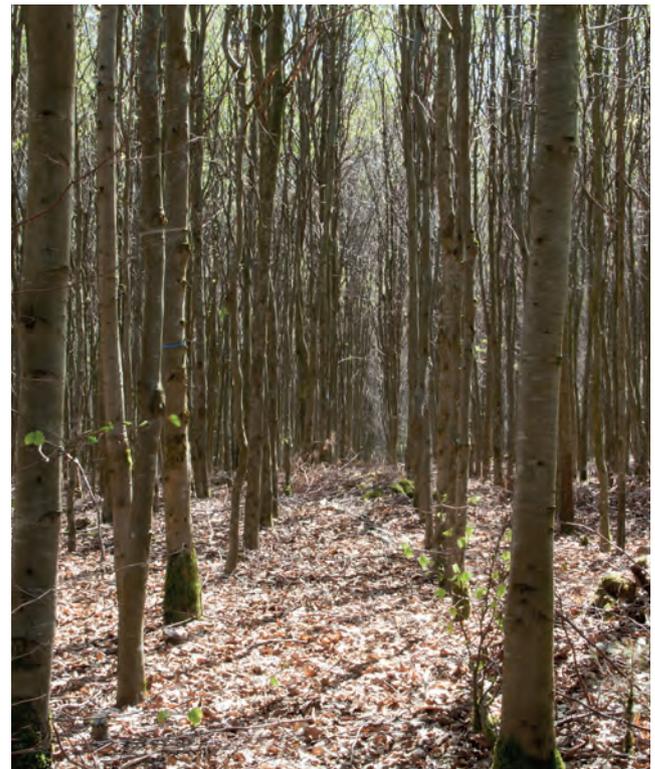
- die Durchforstungsarbeiten werden zugunsten der Zukunfts-Bäume durchgeführt
- es wird ein Rückegassennetz mit einer Rückegassenbreite von 4 m und einem Rückegassenabstand von mindestens 30 Metern installiert; die Rückegassen sind dauerhaft im Gelände zu markieren
- bei motormanueller Fällung wird das Holz mit Pferden zu den Rückegassen hingerückt oder mittels einer Seilkrananlage aus dem Bestand herausbefördert
- keine mechanisierte Fällung in einer Hanglage über 35 %
- es darf nicht mit Rückemaschinen oder anderen schweren Maschinen außerhalb der Rückegassen gefahren werden
- die Baumkronen und abgeschnittenen Äste bleiben im Bestand

Finanzielle Unterstützung

- 10.- € / Ar bei motormanueller Fällung
- 5.- € / Ar bei mechanisierter Fällung
- Zuschlag von 25 % bei Zusammenarbeit von mehreren Waldbesitzern, wenn die durchforsteten Flächen sich im gleichen Waldmassiv befinden und zusammen mindestens 1 ha groß sind
- die Beihilfe für die motormanuelle Fällung kann mit den Beihilfen für das Rücken mit dem Pferd oder mit einer Seilkrananlage kumuliert werden

Rechtliche Basis

Artikel 10 der großherzoglichen Verordnung



© Martine Neuberger



1.6 Rücken mit dem Pferd

Gegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme unterstützt das bodenschonende Verfahren der Holzbringung mit dem Pferd nachdem das Holz motormanuell gefällt wurde.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- es müssen mindestens 50 m³ Holz anfallen; im Falle einer subventionierten Erstdurchforstung kann das Holzvolumen auch geringer sein

Auflagen / Bedingungen

- es wird ein Rückegassennetz mit einer Rückegassenbreite von maximal 4 m und einem Rückegassenabstand von mindestens 30 m installiert
- das Holz wird mit den Pferden bis auf die Rückegassen gerückt, wo es von den Rückemaschinen übernommen wird
- es darf nicht mit Rückemaschinen oder anderen schweren Maschinen außerhalb der Rückegassen gefahren werden
- die Baumkronen und abgeschnittenen Äste bleiben im Bestand

Finanzielle Unterstützung

- 16.- € / m³
- Zuschlag von 25 % bei Zusammenarbeit von mehreren Waldbesitzern, wenn die durchforsteten Flächen sich im gleichen Waldmassiv befinden und zusammen mindestens 1 ha groß sind
- der Betrag der Beihilfe wird um 10 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einer Grundwasserschutzzone der Kategorie I oder II befindet

Rechtliche Basis

Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor

1.7 Rücken mit einer Seilkrananlage

Gegenstand der Maßnahme

Motormanuell gefälltes Holz wird mit Hilfe einer Seilkrananlage aus dem Wald befördert und trägt so zu einem boden- und bestandesschonenden Umgang mit dem Waldbestand bei.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- es müssen mindestens 50 m³ Holz anfallen; im Falle einer subventionierten Erstdurchforstung kann das Holzvolumen auch geringer sein

Auflagen / Bedingungen

- das Holz wird mit Hilfe der Seilkrananlage bis zum Endmast, der sich auf einem Waldweg oder einem befestigten Rückeweg befindet, gerückt
- alle Äste der Baumkrone, die einen Durchmesser geringer als 5 cm aufweisen, müssen im Bestand verbleiben
- es darf nicht mit Rückemaschinen oder anderen schweren Maschinen im Bestand gefahren werden

Finanzielle Unterstützung

- 25.- € / m³
- Zuschlag von 25 % bei Zusammenarbeit von mehreren Waldbesitzern, wenn die durchforsteten Flächen sich im gleichen Waldmassiv befinden und zusammen mindestens 1 ha groß sind
- der Betrag der Beihilfe wird um 10 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einer Grundwasserschutzzone der Kategorie I oder II befindet

Rechtliche Basis

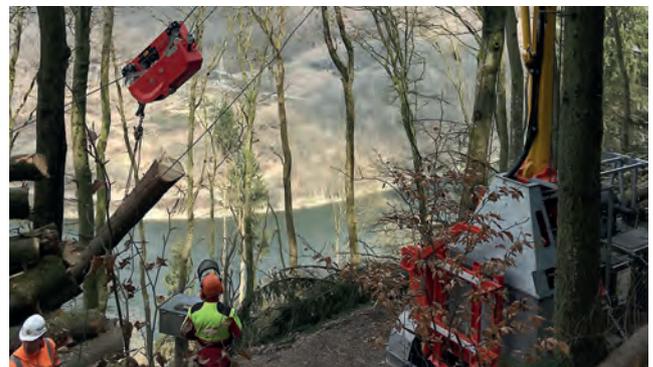
Artikel 12 der großherzoglichen Verordnung



© Leo Klein



© Leo Klein



© Leo Klein



2

Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosystemleistungen des Waldes

Ziel dieser Maßnahmen ist es, dazu beizutragen, die Wälder so zu gestalten, dass sie ihre vielfältigen Funktionen für Mensch und Natur möglichst gut erfüllen. Ein besonderes Gewicht wird dabei auf die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern, sowie auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser gelegt.

2.1 Naturwaldreservate

Gegenstand der Maßnahme

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung eines nationalen Netzwerkes von Wäldern die ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden und in denen keine forstwirtschaftlichen Eingriffe durchgeführt werden. Die nationale Gesamtfläche dieser Naturwaldreservate wird auf 2.500 ha begrenzt und die Auswahl der einzelnen Waldflächen wird so getroffen, dass alle charakteristischen natürlichen Waldgesellschaften Luxemburgs in diesem Netzwerk vertreten sind.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- das auszuweisende Waldareal muss zusammenhängend sein und mindestens 50 ha betragen
- das auszuweisende Waldareal muss auf mindestens 75 % seiner Fläche folgende, naturnahe Laubwaldgesellschaften aufweisen:
 - Buchenwälder des Luzulo- (9910) oder Melico-Fagetum (9130), kalkliebende Orchideen-Buchenwälder (9150) sowie deren Eichen-Substitutionswälder
 - Eichen-Eschen-Hainbuchenwälder des Primulo-Carpinetum (9160)
 - wärmeliebende Eichenwälder
 - Schlucht- und Hangmischwälder des Tilio-Acerion (9180)
 - Sumpfwälder des Betulion pubescentis
 - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder des Alno-Padion (91E0) sowie Moorwälder (91D0)

- die restlichen 25 % der Fläche können Kahl-schlagflächen, einheimische und aus Kernwuchs entstandene maximal 20-jährige Laubbestände oder Nadelbestände aufweisen

Auflagen / Bedingungen

- das Waldareal bekommt das Statut eines nationalen Naturschutzgebietes
- der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren und unterzeichnet zu diesem Zwecke eine Konvention
- für das betreffende Waldareal können keine anderen Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen oder für Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosystemleistungen des Waldes beantragt werden
- das Waldareal wird der natürlichen Entwicklung überlassen
- Verzicht auf waldbauliche Eingriffe mit Ausnahme jener, die zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit oder zur Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaft durchgeführt werden müssen
- gefälltete Bäume müssen im Bestand bleiben; ausgenommen sind Nadelbestände, die während einer Übergangszeit in natürliche Waldbestände umgebaut werden sollen
- Verzicht auf den Bau von neuen Infrastrukturen, der Unterhalt der bestehenden Wege ist erlaubt

Finanzielle Unterstützung

- für den zu erwartenden Ertragsausfall wird für die 30-jährige Vertragszeit alle fünf Jahre eine Prämie ausbezahlt
- in die Ermittlung der Prämienhöhe für den Ertragsausfall fließt der Bestandestyp, das Bestandesalter und die Bestandesfläche ein
- in den Laubbaumbeständen beläuft sich der Betrag für die Entschädigung des zu erwartenden Ertragsausfalles pro Hektar und Fünfjahresspanne auf:

Hauptbaumart des Bestandes	5-Jahres-Entschädigung	Reduzierungsfaktor wegen des Bestandesalters		
		< 60 Jahre	61-100 Jahre	101-140 Jahre
Altersklassen	> 140 Jahre	< 60 Jahre	61-100 Jahre	101-140 Jahre
Eichen	2.200 €/ha	-45 %	-40 %	-30 %
Buchen	2.000 €/ha			
Andere Laubholzarten	2.100 €/ha			

- in den Nadelbaumbeständen beläuft sich der Betrag für die Entschädigung des zu erwartenden Ertragsausfalles pro Hektar und Fünfjahresspanne auf:

Alter des Bestandes	5-Jahres-Entschädigung	
	Douglasie	Fichte und sonstige Nadelbaumarten
< 20 Jahre	1.600 €/ha	1.400 €/ha
20-55 Jahre	1.700 €/ha	1.900 €/ha
> 55 Jahre	800 €/ha	750 €/ha

- in den öffentlichen Wäldern wird die 5-Jahres-Prämie um 50 % reduziert
- die Prämie wird nach Ablauf der Fünfjahresspanne ausbezahlt

Rechtliche Basis

Artikel 14 der großherzoglichen Verordnung



© Martine Neuberg



2.2 Biotopbäume

Gegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme zielt auf den Schutz und den Erhalt der spezifischen Lebensgemeinschaften, die an stark dimensionierte, alte, absterbende oder tote Bäume gebunden sind. Die ausgewählten Biotopbäume werden über die wirtschaftliche Umtriebszeit hinaus im Bestand belassen und den natürlichen Prozessen der Holzerzeugung überlassen.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

Voraussetzungen

- der Bestand, in dem die Biotopbäume ausgewählt werden, muss mindestens 50 Ar groß sein und die charakteristischen Baumarten der betreffenden Waldgesellschaft aufweisen
- die Biotopbäume müssen folgende Eigenschaften aufweisen:
 - mindestens 30 m von Wanderwegen und vielbesuchten Waldorten entfernt sein
 - bei der Auswahl noch lebend sein und mindestens zwei ökologische Merkmale aufweisen, wie zum Beispiel Stammfäulnis, Spechthöhlen, dicke Totäste, Spalten
 - dominant sein und einen Brusthöhendurchmesser von mehr als 60 cm bei Eichen und Buchen und mehr als 50 cm bei den anderen Baumarten aufweisen, mit Ausnahme der Bäume im Ösling, die bei allen Baumarten einen Brusthöhendurchmesser von mehr als 40 cm aufweisen müssen

Auflagen / Bedingungen

- der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von 15 Jahren und unterzeichnet zu diesem Zwecke eine Konvention

- es werden mindestens 4 und maximal 8 Biotopbäume pro Hektar ausgewählt, die ihrem natürlichen Zerfall überlassen werden
- die Biotopbäume müssen dauerhaft markiert werden und die geographischen Koordinaten müssen der Naturverwaltung mitgeteilt werden
- bei Forstarbeiten im Bestand muss dafür gesorgt werden, dass die Biotopbäume nicht in Mitleidenschaft gezogen werden

Finanzielle Unterstützung

- für den zu erwartenden Ertragsausfall werden pro Baum je nach Baumart für die 15-jährige Vertragszeit folgende Prämien gewährt:
 - für Eichen 450 €
 - für Buchen 210 €
 - für Nadelbaumarten und andere Laubbaumarten 150 €
- ausbezahlt wird jeweils ein Drittel der Prämie am Ende einer 5-Jahresspanne

Rechtliche Basis

Artikel 15 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor

2.3 Altholzinseln

Gegenstand der Maßnahme

Durch diese Maßnahme werden Teilbereiche von Beständen, die für den Schutz und den Erhalt von Biozönoten, die an Alt- und Totholz gebunden sind, als Altholzinseln aus der normalen Bewirtschaftung herausgenommen und ihrer natürlichen Entwicklung überlassen.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

Voraussetzungen

- die Fläche der Altholzinsel muss zusammenhängend sein und mindestens 30 Ar und maximal 2 Hektar groß sein; sie darf außerdem nicht mehr als 10 % der Gesamtfläche des Bestandes einnehmen
- die Altholzinsel muss folgende Elemente aufweisen:
 - mindestens 30 alte oder noch stehende tote Bäume pro Hektar aufweisen, deren Brusthöhendurchmesser bei Eichen, Buchen und Fichten mehr als 50 cm, bei Douglasien mehr als 60 cm und bei allen anderen Baumarten mehr als 40 cm betragen muss; eine Ausnahme bilden die Bäume im Ösling, bei denen der Brusthöhendurchmesser bei allen Baumarten mehr als 40 cm betragen muss
 - mit standortangepassten Baumarten bestockt sein, damit die Flora und Fauna der potentiell natürlichen Waldvegetation gefördert wird
 - mindestens 30 Meter von Wanderwegen oder sonstigen viel besuchten Waldorten entfernt sein

Auflagen / Bedingungen

- der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von 15 Jahren und unterzeichnet zu diesem Zwecke eine Konvention

- die genaue Lage der Altholzinseln wird im Anhang der Konvention festgehalten
- für das betreffende Waldareal können keine anderen Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen oder für Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosystemleistungen des Waldes beantragt werden
- der Antragsteller verpflichtet sich:
 - keine waldbaulichen Eingriffe und keinen Bau von Infrastrukturmaßnahmen in den Altholzinseln durchzuführen
 - die Bäume am Außenrand der Altholzinseln dauerhaft zu markieren und der Naturverwaltung ihre geographischen Koordinaten mitzuteilen
 - bei Forstarbeiten im angrenzenden Bereich darauf zu achten, dass die Altholzinsel nicht in Mitleidenschaft gezogen wird

Finanzielle Unterstützung

- für den zu erwartenden Ertragsausfall werden 4.- € / Ar und Jahr für die 15-jährige Vertragszeit gewährt
- ausbezahlt wird jeweils ein Drittel der Prämie am Ende einer 5-Jahresspanne
- der Betrag der Beihilfe wird um 10 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem Natura 2000-Gebiet, einem nationalen Naturschutzgebiet oder einer Grundwasserschutzzone der Kategorie I oder II befindet

Rechtliche Basis

Artikel 16 der großherzoglichen Verordnung





2.4 Schutz von besonders schützenswerten Mikro-Standorten im Wald

Gegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme dient zur Wiederherstellung und Verbesserung des guten Erhaltungszustandes von den folgenden besonders schützenswerten sich im Wald befindenden Mikro-Standorten und deren Lebensgemeinschaften:

- Kalktuffquellen
- Quell- und Sickerbereiche
- Mardellen
- Moore
- isolierte Felsbrocken und Felsvorsprünge
- Felswände und Hangschutthänge
- Höhlen und Grotten
- Felsenspalten
- ehemalige Tagebaugelände und Steinbrüche

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- die geplanten Maßnahmen müssen zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der betreffenden Mikro-Standorte und deren Lebensgemeinschaften führen

Auflagen / Bedingungen

- der Antragsteller reicht einen Bewirtschaftungsplan ein, der vom Minister genehmigt werden muss
- der Antragsteller verpflichtet sich, die im Bewirtschaftungsplan festgehaltenen Maßnahmen durchzuführen

Finanzielle Unterstützung

- 50 % der Gesamtkosten werden übernommen, wenn die Maßnahme zur Wiederherstellung oder Verbesserung des guten Erhaltungszustandes eines Waldhabitats durchgeführt wird, das sich auf der Liste des Anhangs 1 des Naturschutzgesetzes vom 19. Januar 2004 befindet
- 70 % der Gesamtkosten werden übernommen, wenn die Maßnahme zur Wiederherstellung oder Verbesserung des guten Erhaltungszustandes eines Waldhabitats durchgeführt wird, das sich auf der Liste des Anhangs 1 des Naturschutzgesetzes vom 19. Januar 2014 befindet und als prioritär eingestuft ist
- der Betrag der Beihilfe wird um 10 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem Natura 2000-Gebiet, einem nationalen Naturschutzgebiet oder einer Grundwasserschutzzone der Kategorie I oder II befindet

Rechtliche Basis

Artikel 17 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor

2.5 Schutz von besonders schützenswerten pflanzensoziologischen Waldgesellschaften

Gegenstand der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme werden Arbeiten unterstützt, die zur Wiederherstellung oder Verbesserung des guten Erhaltungszustandes von seltenen und besonderen phytosoziologischen Waldgesellschaften durchgeführt werden. Zu diesen Waldgesellschaften gehören die Schluchtwälder (Tilio-Acerion), die Auewälder (Salicion) und die gewässerbegleitenden Waldfluren (Alno-Padion), die Erlenbrüche (Alnion glutinosae) und die Sumpfwälder (Betulion pubescentis), sowie Restbestände von naturnahen Buchenwaldgesellschaften in Regionen, die viele naturferne Waldbestände aufweisen, und Buchenwaldgesellschaften mit einer seltenen oder besonderen Pflanzenausbildung, die nur noch eine geringe Flächenausdehnung aufweisen.



© Photostudio C. Bosseler

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- die geplanten Maßnahmen müssen zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der betreffenden Waldgesellschaft(en) führen
- die zu schützende und aufzuwertende Waldfläche muss mindestens 40 Ar groß sein und auf mindestens 75 % der Fläche mit Baumarten der zu schützenden Waldgesellschaft bestockt sein
- die zu schützende und aufzuwertende Waldfläche muss sich auf einer Fläche befinden, die als potentieller Standort im Aktionsplan „Auewälder“ oder „Schluchtwälder“ aufgelistet ist, oder Standortseigenschaften aufweisen, die einen Umbau in eine der oben aufgelisteten besonders schützenswerten Waldgesellschaften erlaubt

Auflagen / Bedingungen

- der Antragsteller reicht einen Bewirtschaftungsplan ein, der vom Minister genehmigt werden muss
- der Antragsteller verpflichtet sich, die im Bewirtschaftungsplan festgehaltenen Maßnahmen durchzuführen
- im Falle von Sumpfwäldern muss jeder einzelne Eingriff vom Minister genehmigt werden
- wenn gepflanzt werden muss, werden nur Wildlinge von den charakteristischen Arten der betreffenden Waldgesellschaft gepflanzt, die aus natürlichen Waldbeständen stammen, die sich in der Nähe des zu schützenden Waldbestandes befinden und die gleiche Waldgesellschaft aufweisen



© Photostudio C. Bosseler

- bei den periodischen Arbeiten zum progressiven Umbau in eine naturnahe Waldgesellschaft werden die charakteristischen Baumarten der betreffenden Waldgesellschaft begünstigt und die nicht charakteristischen Baumarten entfernt
- Verzicht auf die Einbringung von Baumarten, die nicht dem charakteristischen Artenspektrum der zu erhaltenden Waldgesellschaft angehören
- Verzicht auf Kahlschlag
- Verzicht auf das Entfernen oder Verbrennen von gebrochenen oder umgefallenen Bäumen, sowie der Einschlagsreste

Finanzielle Unterstützung

- 50 % der Gesamtkosten werden übernommen, wenn die Maßnahme zur Wiederherstellung oder Verbesserung des guten Erhaltungszustandes eines Waldhabitats durchgeführt wird, das sich auf der Liste des Anhangs 1 des Naturschutzgesetzes vom 19. Januar 2004 befindet
- 70 % der Gesamtkosten werden übernommen, wenn die Maßnahme zur Wiederherstellung oder Verbesserung des guten Erhaltungszustandes eines Waldhabitats durchgeführt wird, das sich auf der Liste des Anhangs 1 des Naturschutzgesetzes vom 19. Januar 2004 befindet und als prioritär eingestuft ist
- der Betrag der Beihilfe wird um 10 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem Natura 2000-Gebiet, einem nationalen Naturschutzgebiet oder einer Grundwasserschutzzone der Kategorie I oder II befindet

Rechtliche Basis

Artikel 18 der großherzoglichen Verordnung



© Photostudio C. Bosseler



2.6 Eichenniederwaldbewirtschaftung

Gegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme unterstützt die Weiterführung der Waldbaubetriebsart des Eichenniederwaldes, in der kleine Kahlschläge durchgeführt werden, um den Fortbestand der in diesem spezifischen Lebensraum vorkommenden Arten langfristig zu schützen und zu erhalten.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- der Eichenniederwald muss sich im Ösling befinden
- der mittlere Brusthöhendurchmesser der zu fällenden Bäume muss kleiner als 30 cm sein, damit ein Stockausschlag noch garantiert werden kann
- die Fläche der auf den Stock gesetzten Eichen darf nicht mehr als 50 Ar betragen
- zwischen zwei aufeinander folgenden Hieben müssen mindestens zwei Jahre liegen
- wenn beabsichtigt wird, über einen längeren Zeitraum mehr als 50 Ar zusammenhängende Fläche zu fällen, muss ein mehrjähriger Hiebsplan bei der Naturverwaltung eingereicht werden

Auflagen / Bedingungen

- die Bäume müssen motormanuell gefällt werden
- es müssen dauerhafte Rückegassen eingelegt werden
- die gefällten Bäume müssen mit dem Pferd oder mit einer Seilwinde auf die Rückegasse oder den Rückeweg gerückt werden
- es darf nicht mit Rückemaschinen oder anderen schweren Maschinen außerhalb der Rückegassen gefahren werden

- die Baumkronen und abgeschnittenen Äste müssen im Bestand bleiben
- wenn der Stockausschlag der gefällten Bäume nicht erfolgen sollte, muss die Fläche mit zugelassenen Hauptlaubbaumarten bepflanzt werden

Finanzielle Unterstützung

- 20.- € / Ar
- Zuschlag von 10.- € / Ar, wenn die Maßnahme in einem besonderen Schutzgebiet für gefährdete Arten (ZPS) durchgeführt wird, in dem das Weiterführen der Betriebsart Eichenniederwald den Schutz und Fortbestand der dort lebenden Arten zum Ziel hat

Rechtliche Basis

Artikel 19 der großherzoglichen Verordnung

2.7 Schutz von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten im Wald

Gegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme unterstützt Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung von gefährdeten, stark gefährdeten und vom Aussterben gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im Lebensraum Wald durchgeführt werden.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- die geplanten Maßnahmen müssen zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität der gefährdeten Art(en) führen

Auflagen / Bedingungen

- der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren und unterzeichnet zu diesem Zwecke eine Konvention
- der Antragsteller verpflichtet sich, die im Bewirtschaftungsvertrag festgehaltenen Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Art(en) durchzuführen
- bei der Schaffung eines neuen Habitats muss bei der Antragstellung eine Projektbeschreibung eingereicht werden, die belegt, dass die geplanten Maßnahmen die biologische Vielfalt fördern

Finanzielle Unterstützung

- 50 % der Gesamtkosten werden übernommen, wenn die Maßnahme zum Schutz einer gefährdeten Art durchgeführt wird
- 70 % der Gesamtkosten werden übernommen, wenn die Maßnahme zum Schutz einer besonders gefährdeten Art oder einer Art, die sich auf der Liste des Anhangs 6 des Naturschutzgesetzes vom 19. Januar 2004 befindet, durchgeführt wird
- der Betrag der Beihilfe wird um 10 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem Natura 2000-Gebiet, einem nationalen Naturschutzgebiet oder einer Grundwasserschutzzone der Kategorie I oder II befindet

Rechtliche Basis

Artikel 20 der großherzoglichen Verordnung



© Marko König



2.8 Waldrandgestaltung

Gegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme betrifft die Wiederherstellung und die Pflege von strukturierten Waldrändern zur besseren Vernetzung von Offenland und Wäldern.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

Voraussetzungen

- der Waldrand muss sich an einer Wald-Feld-Grenze befinden
- es muss ein von der Naturverwaltung genehmigter Waldrand-Pflegeplan vorliegen

Auflagen / Bedingungen

- der Waldrand muss sich aus einer Baum-, Strauch- und Krautschicht zusammensetzen
- die Tiefe des Waldrandes darf nicht mehr als 15 m überschreiten und nicht mehr als ein Drittel der Tiefe des sich dahinter befindenden Waldmassivs betragen
- die Distanz zwischen den Bäumen der Baumschicht darf nicht mehr als 6 m betragen
- die Zone die „Auf den Stock gesetzt wird“ wird darf nicht länger als 35 m und tiefer als 15 m sein
- zwischen zwei aufeinander folgenden Eingriffen müssen mindestens 10 Jahre liegen
- beim Einbringen von neuen Pflanzen muss sich die Wahl der Baum- und Straucharten an den autochthonen Arten der Waldränder der jeweiligen Gegend orientieren

Finanzielle Unterstützung

- 1.- € / Pflanze für das Einbringen von neuen Pflanzen in den Waldrand
- 40.- € / Ar für das selektive „Auf den Stock setzen“ von Teilen des Waldrandes
- der Betrag der Beihilfe wird um 10 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem Natura 2000-Gebiet, einem nationalen Naturschutzgebiet oder einer Grundwasserschutzzone der Kategorie I oder II befindet

Rechtliche Basis

Artikel 21 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor

2.9 Wiederherstellung der Uferzonen von Gewässerläufen im Wald

Gegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme unterstützt die Schaffung oder Wiederherstellung von naturnahen Randbereichen von Gewässern im Wald, die einen permanenten Wasserlauf aufweisen. Diese Arbeiten können den Umbau von Nadelbeständen oder Beständen mit nicht angepassten Laubbaumarten in naturnahe, an den Standort angepasste, autochthone Waldgesellschaften oder die Schaffung von extensiv genutzten Feuchtwiesen oder –weiden betreffen.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- es muss eine Genehmigung vom Minister zur Umwandlung der betreffenden Fläche von Wald in Ackerland vorliegen
- die umgewandelte Fläche muss als extensiv genutzte Wiesen- oder Weidefläche nach den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 10. September 2012 zur Einführung von Beihilfen zur Erhaltung der biologischen Diversität genutzt werden



© Mireille Feldtrauer-Molitor



© Mireille Feldtrauer-Molitor

Auflagen / Bedingungen

Beim Umbau in naturnahe gewässerbegleitende Waldgesellschaften aus Laubbäumen:

- muss ein mindestens 5 Meter breiter Laubholzgürtel entlang des Gewässers angelegt werden, in dem sämtliche Nadelbäume gefällt und die Wiederbewaldung durch Pflanzung mit standortangepassten Laubbaumarten oder durch Naturverjüngung ausgeführt wird; dieser Laubholzgürtel wird der natürlichen Sukzession überlassen
- muss in der sich an den Laubholzgürtel anschließenden Zone, die sich in einer Entfernung von weniger als 30 Metern vom Gewässerufer befindet, nach und nach sämtliches Nadelholz entfernt werden und durch naturnahe, an den Standort angepasste Laubbaumarten, wie zum Beispiel die Schwarzerle, der Bergahorn oder die Stieleiche ersetzt werden
- müssen die Fäll- und Rückearbeiten möglichst bodenschonend durchgeführt werden; der Laubholzgürtel darf nicht mit Rückemaschinen befahren werden

Bei der Schaffung von extensiv genutzten Feuchtwiesen oder –weiden:

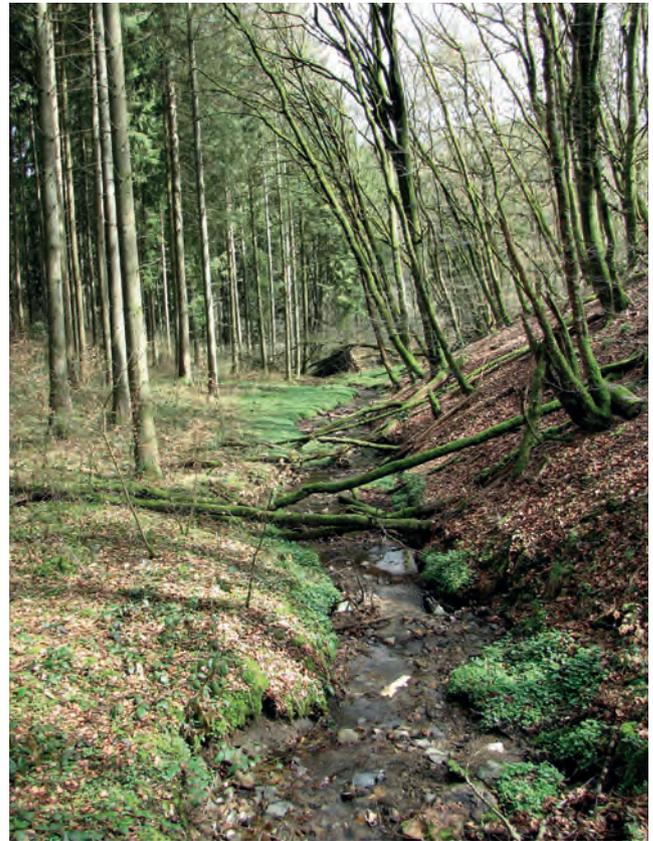
- muss der sich auf der Fläche befindende Nadelbestand gefällt werden
- müssen die Fäll- und Rückearbeiten möglichst bodenschonend durchgeführt werden

Finanzielle Unterstützung

- Zahlung einer einmaligen Entschädigung für den Ernteausfall, die sich nach dem Alter und der Bonität des entfernten Waldbestandes berechnet; die Tabelle mit den genauen Beträgen kann der großherzoglichen Verordnung entnommen werden
- im Falle eines Waldumbaus 35.- € / Ar für die Bepflanzung der Gewässerrandbereiche mit naturnahen, an den Standort angepassten, autochthonen Waldgesellschaften
- der Betrag der Beihilfe wird um 10 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem Natura 2000-Gebiet, einem nationalen Naturschutzgebiet oder einer Grundwasserschutzzone der Kategorie I oder II befindet

Rechtliche Basis

Artikel 22 der großherzoglichen Verordnung



© Marc Feldtrauer





3

Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Infrastruktur

Ziel dieser Maßnahmen sind die Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes durch eine angemessene und landschaftsschonende Walderschließung, eine effiziente Waldplanung und die Möglichkeit des kostengünstigen Ankaufes von Waldparzellen.

3.1 Waldbewirtschaftungsplan

Gegenstand der Maßnahme

Durch die Übernahme eines Teiles der Herstellungskosten werden Waldbesitzer unterstützt, die einen Waldbewirtschaftungsplan erstellen lassen. Dieser Plan liefert dem Waldbesitzer wichtige Daten bei der Planung und Durchführung seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

Voraussetzungen

- die zu planende Waldfläche beträgt mindestens 10 Hektar

Auflagen / Bedingungen

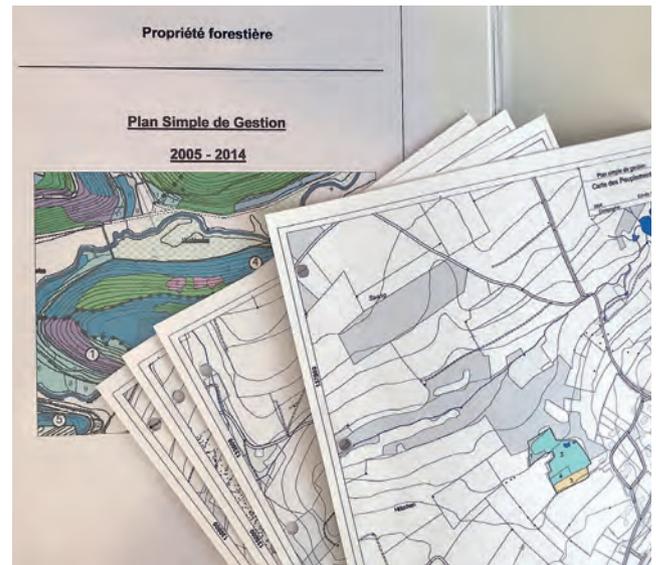
- der Waldbewirtschaftungsplan muss von einer vom zuständigen Minister zugelassenen Fachperson erstellt werden
- der Waldbewirtschaftungsplan muss von der Naturverwaltung für gültig erklärt werden und bei der Beantragung von Fördermitteln muss der Verwaltung ein Exemplar des Waldbewirtschaftungsplanes vorgelegt werden
- der Waldbewirtschaftungsplan muss nach den Auflagen des Anhangs II der großherzoglichen Verordnung erstellt werden
- die im Waldbewirtschaftungsplan enthaltenen Maßnahmen müssen mit den in den Natura 2000 – Managementplänen enthaltenen Maßnahmen für das betreffende Gebiet und den Leitlinien der großherzoglichen Verordnung übereinstimmen

Finanzielle Unterstützung

- 80 % der Gesamtkosten (Mehrwertsteuer inbegriffen) werden übernommen; wenn der Förderbetrag sich auf mehr als 15.000.- € beläuft, besteht die Möglichkeit, den Förderbetrag direkt an das Planungsbüro weiterzuleiten

Rechtliche Basis

Artikel 24 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor

3.2 Beteiligung an den Notariatsgebühren

Gegenstand der Maßnahme

Durch die Übernahme eines Teiles der Notariatsgebühren werden Waldbesitzer unterstützt, die ein kleines Waldgrundstück kaufen oder tauschen möchten.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

Voraussetzungen

- das gekaufte oder getauschte Waldgrundstück darf nicht grösser als 1 Hektar sein; es kann sich dabei auch um mehrere kleinere Waldgrundstücke mit einer Gesamtfläche von nicht mehr als einem Hektar handeln

Auflagen / Bedingungen

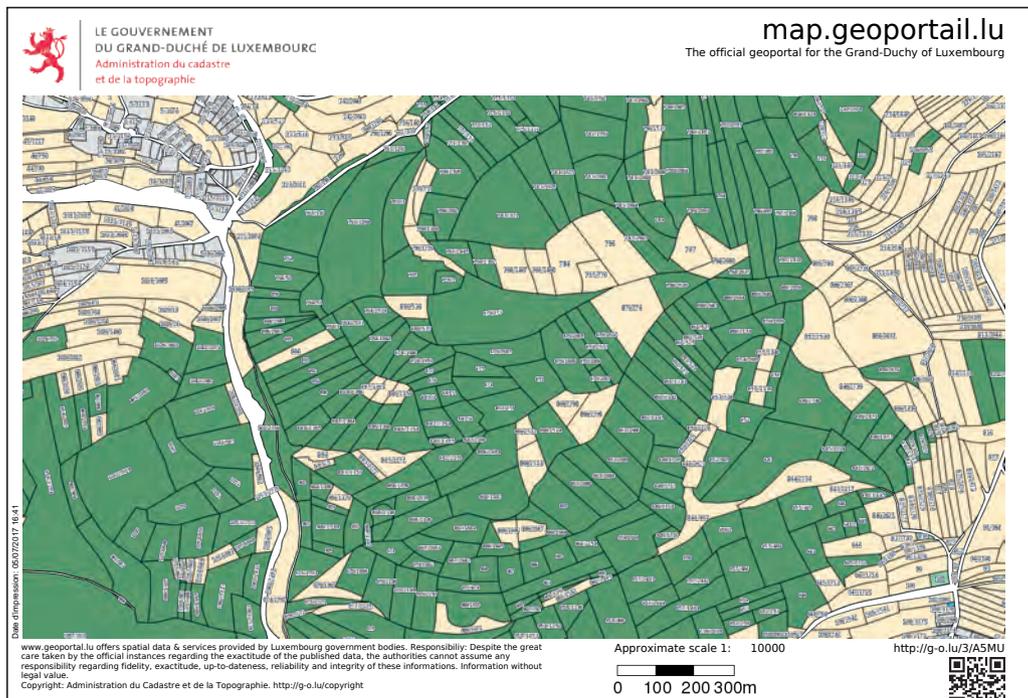
- der Waldbesitzer muss den notariellen Akt, die Rechnung des Notars sowie die Pläne (topographische Karte, Katasterplan, Angabe der Fläche) des verkauften oder getauschten Grundstücks vorlegen

Finanzielle Unterstützung

- 250 € pro Notariatsakt; im Falle eines Tausches wird der Betrag zu gleichen Teilen auf die beiden Tauschpartner aufgeteilt

Rechtliche Basis

Artikel 25 der großherzoglichen Verordnung



3.3 Waldwegebau

Gegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme unterstützt den Bau von Waldwegen, die Befestigung von Rückewegen und die Anlage von Holzlagerplätzen. Dadurch wird es in vielen Waldgebieten erst möglichst schonend an den Rohstoff Holz zu gelangen.

Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzungen

- Waldbesitzer mit mehr als 20 Hektar Waldeigentum müssen mit ihrem Förderantrag ein aktuelles Waldbewirtschaftungsdokument einreichen
- die Wegeföhrung muss vom Minister genehmigt werden
- das neu angelegte Wegstück muss mehr als 250 Meter betragen; kürzere Wegstücke sind möglich, wenn es sich um die Erweiterung eines bestehenden Wegenetzes handelt
- das Gefälle des Waldweges darf nicht höher als 10 % betragen
- befestigte Rückewege müssen mehr als 100 Meter betragen

Auflagen / Bedingungen

- der subventionierte Wald- oder Rückeweg muss regelmäßig gepflegt und unterhalten werden

Finanzielle Unterstützung

- 80 % der Gesamtkosten (Mehrwertsteuer inbegriffen) werden übernommen; wenn der Förderbetrag sich auf mehr als 15.000.- € beläuft, besteht die Möglichkeit, den Förderbetrag direkt an den Unternehmer weiterzuleiten

Rechtliche Basis

Artikel 26 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor





4

Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und des Wissenstransfers

Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Wissensstand und die Fachkompetenz der Waldbesitzer und der im Bereich der Waldbewirtschaftung Beschäftigten durch Weiterbildungsmaßnahmen und durch die Verbreitung von aktuellem Fachwissen im Bereich der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu stärken.

4.1 Berufliche Weiterbildungskurse und –lehrgänge

Gegenstand der Maßnahme

Durch diese Maßnahme wird die Organisation von Weiterbildungskursen und -praktika unterstützt, deren Zielsetzung die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten der unmittelbar im Waldbereich Beschäftigten ist. Hierzu zählen Waldbewirtschafter, Waldarbeiter sowie Fachkräfte die im Bereich der Waldbewirtschaftung tätig sind.

Zuwendungsempfänger

- Waldbesitzerverbände, interkommunale Naturpark-Gemeindesyndikate, interkommunale Gemeindesyndikate oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Zielsetzung der Schutz der natürlichen Umwelt ist

Voraussetzungen

- ein Finanzierungsplan sowie eine detaillierte Inhaltsangabe des Weiterbildungskurses oder –praktikums müssen, nachdem die Naturverwaltung dazu Stellung genommen hat, vom zuständigen Minister genehmigt werden

Auflagen / Bedingungen

- sämtliche Informationen, die eine Evaluation und Qualitätskontrolle des Weiterbildungskurses oder -praktikums ermöglichen, müssen eingereicht werden

Finanzielle Unterstützung

- 50 % der Kosten, die übernommen werden können (Mehrwertsteuer inbegriffen)
- folgende Kosten können übernommen werden: Kosten für den Kursleiter, Mietkosten für einen Kursraum, Organisationskosten, Kosten für die Vervielfältigung von Kursdokumentation, Kosten

für die Anleihe von Didaktikmaterial, Kosten für den Transport der Kursteilnehmer

- die Kostenabrechnung muss vom zuständigen Minister bewilligt werden

Rechtliche Basis

Artikel 28 der großherzoglichen Verordnung



© John Thill

4.2 Verbreitung und Förderung von Fachwissen

Gegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme unterstützt Initiativen von Öffentlichkeitsarbeit, die im Bereich der Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung unternommen werden.

Zuwendungsempfänger

- Waldbesitzerverbände, interkommunale Naturpark-Gemeindesyndikate, interkommunale Gemeindesyndikate oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Zielsetzung der Schutz der natürlichen Umwelt ist

Voraussetzungen

- für die Initiative muss ein Bewerbungsdossier und ein Kostenvoranschlag bei der Naturverwaltung eingereicht werden

Auflagen / Bedingungen

- die Initiative muss die Methoden der nachhaltigen Waldbewirtschaftung fördern
- es muss detailliert dargestellt werden, wer, für wen, wie und mit welchen Mitteln die Initiative durchgeführt wird
- die Dauer der Initiative muss zwischen zwei und fünf Jahren betragen
- die Träger der Initiative müssen die benötigte berufliche Qualifikation und Erfahrung aufweisen, um die Initiative umzusetzen
- sämtliche Dokumente, die eine Evaluation, Qualitäts- und Kostenkontrolle der Initiative ermöglichen, müssen in regelmäßigen Abständen bei der Naturverwaltung eingereicht werden

Finanzielle Unterstützung

- 50 % der Kosten (Mehrwertsteuer inbegriffen)
- die Kostenabrechnung muss vom zuständigen Minister bewilligt werden

Rechtliche Basis

Artikel 29 der großherzoglichen Verordnung



IV. Informationen und Kontakte

Allgemeine Informationen zum Thema Wald, Forstwirtschaft und Naturschutz im Wald befinden sich auf dem Internetportal der Naturverwaltung www.emwelt.lu.

Weitergehende Informationen und Beratung zu allen Maßnahmen im Bereich der Waldbewirtschaftung erteilen die örtlich zuständigen Revierleiter und die bei den regionalen Verwaltungsstellen (Arrondissements) der Naturverwaltung zuständigen Kontaktpersonen.

Arrondissement Centre-Est

81, avenue de la Gare
L-9233 Diekirch
Tél. : 80 33 72 - 1

Arrondissement Centre-Ouest

80, route de Colmar
L-7766 Bissen
Tél. : 26 88 68 - 48

Arrondissement Est

6, rue de la Gare
L-6731 Grevenmacher
Tél. : 75 01 88 - 1

Arrondissement Nord

27, rue du Château
L-9516 Wiltz
Tél. : 95 81 64-1

Arrondissement Sud

40, rue de la Gare
L-3377 Leudelange
Tél. : 45 80 83 - 1

Impressum

Herausgeber: Ministère du Développement durable
et des Infrastructures (MDDI)
Département de l'Environnement
4, Place de l'Europe
L-1499 Luxembourg

Administration de la nature et des forêts (ANF)
81, avenue de la Gare
L-9233 Diekirch
Tel.: +352 402 201-1
www.emwelt.lu

Bearbeitung und Redaktion: Martine Neuberg

Gestaltung und Layout: Mireille Feldtrauer-Molitor

Titelbild: Mireille Feldtrauer-Molitor

Druck: Imprimerie Centrale

Auflage: 8.000

© Administration de la nature et des forêts, Juli 2017

